

„Sustainable Finance - Praxistipps “

Start: 13.00 Uhr

Das Webinar beginnt in Kürze

Webinar

„Sustainable Finance - Praxistipps“

für Finanzdienstleister am
27.07.2022, 13.00 Uhr

Herzlich Willkommen!

Eröffnung/Begrüßung

KommR Mag. Hannes DOLZER
Fachverbands-Obmann



**Wir begrüßen Sie zum Webinar:
„Sustainable Finance - Praxistipps“**

Sustainable Finance - Praxistipps, Programm

- **13.00 - 14.00 Uhr, Mag. Kevin WINDISCH:**
"Nachhaltigkeit - gekommen, um zu bleiben" - Ein vertriebsrelevanter Streifzug durch das Thema
- **14.00 - 14.15 Uhr: PAUSE**
- **14.15 - 16.15 Uhr, Margit EIDENHAMMER, Mag. Martin PICHLER, Mag. Alexander KERN, MSc**
„Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen - Praktische Umsetzung“

Sustainable Finance - Praxistipps

Überleitung ins Studio

Ihre Moderatorin:
Margit EIDENHAMMER



*„Ich wünsche Ihnen
einen wissensreichen Nachmittag.“*

Sustainable Finance - Praxistipps:

"Nachhaltigkeit - gekommen, um zu bleiben" - Ein vertriebsrelevanter Streifzug durch das Thema

Mag. Kevin WINDISCH

13:00 - 14:00 Uhr



Pause

14:00 - 14:15 Uhr

Sustainable Finance - Praxistipps

zweiter Teil - 14 Uhr

Ihre Moderatorin: **Margit EIDENHAMMER**

Vorsitzende FA EU-Angelegenheiten
Obfrau der FG FDL Salzburg
Vermögens- und Unternehmensberaterin



„Willkommen zurück!“

Sustainable Finance

Praktischer Input zur Umsetzung des Leitfadens

Benefits des heutigen Nachmittag:

- Lernfaktor zum Thema Nachhaltigkeit
- Erfüllung der Weiterbildung
- Vertiefung der eigenen Produktauswahl
- Leitfäden und Informationsblatt

14:15 - 16:15 Uhr:
„Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen -
Praktische Umsetzung“



RA Mag. Martin **PICHLER**

Rechtsanwalt

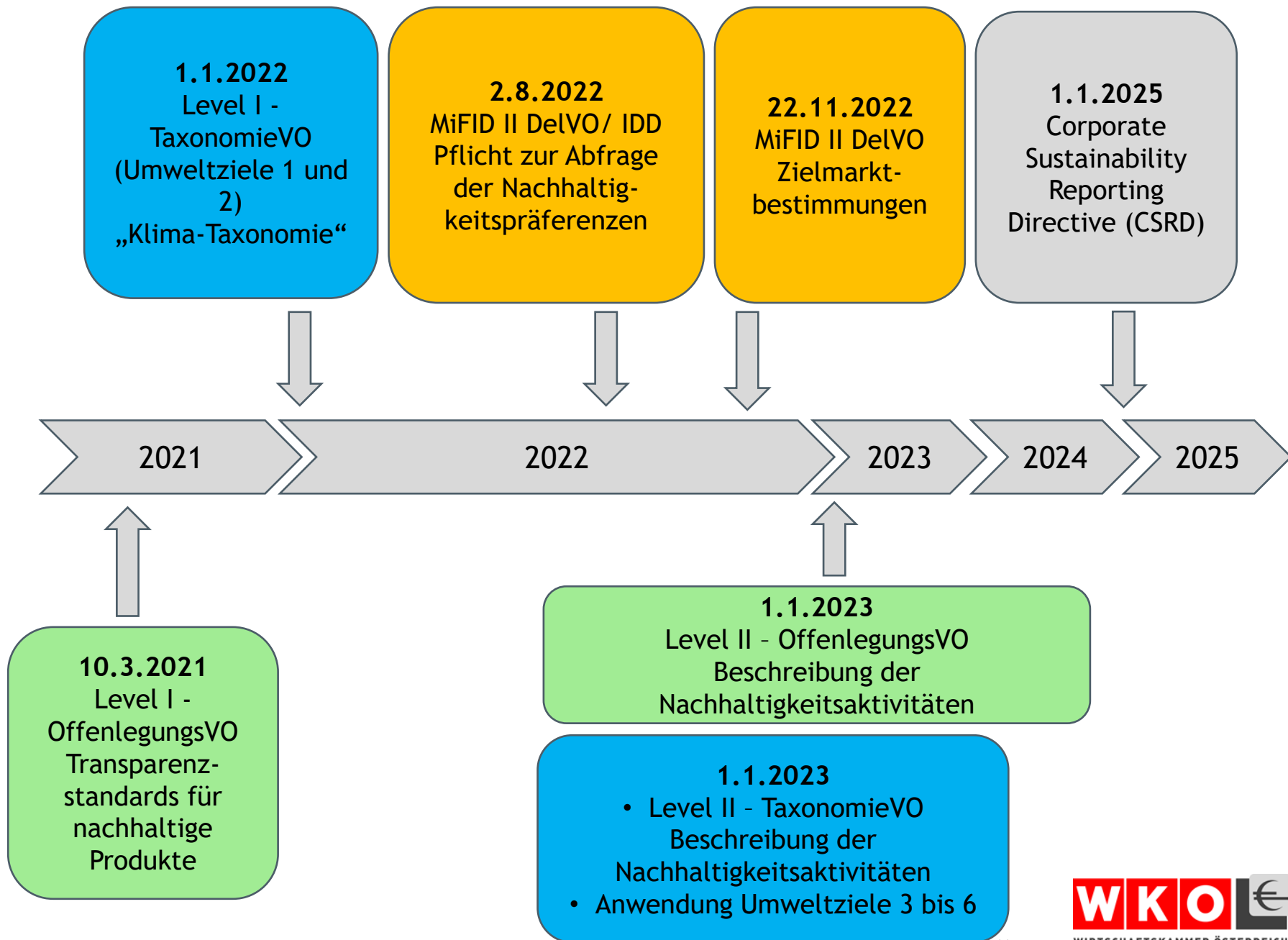
Jarolim Partner Rechtsanwälte



Mag. Alexander **KERN**, MSc.

Geschäftsführer

FV Finanzdienstleister



„Nachhaltige Investition“ gemäß OffenlegungsVO

Investition trägt zur Erreichung eines
Umweltziels bei („Environment“)

oder

Investition trägt zur Erreichung eines sozialen Ziels
bei („Social“)

und

Investition in Unternehmen mit guter
Unternehmensführung („Governance“)

Investition darf
kein Umweltziel
oder soziales
Ziel erheblich
beeinträchtigen

„Ökologisch nachhaltige Investition“ gemäß TaxonomieVO

Wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung eines oder
mehrerer Umweltziele

und

Keine erhebliche Beeinträchtigung der anderen
Umweltziele („do-no-significant-harm“-Prinzip)

und

Einhaltung des Mindestschutzes
(Menschen/Arbeitsrechte, Bestechung/Korruption,
Besteuerung und fairer Wettbewerb)

Voraussetzung:
Einhaltung
technischer
Bewertungs-
kriterien

Die Sechs Umweltziele nach der TaxonomieVO

Umweltschutz

Anpassung an den
Klimawandel

Gilt seit 1.1.2022

Nachhaltige Nutzung der
Wasserressourcen

Übergang zur
Kreislaufwirtschaft

Gilt ab 1.1.2023

Vermeidung
Umweltverschmutzung

Schutz der Ökosysteme und
der Biodiversität

Weitere Initiativen auf europäischer Ebene

Sozialtaxonomie

Nachhaltigkeitsdaten von
Unternehmen ab 2025

Green Bond Standard

Finanzprodukte nach der OffenlegungsVO

Art 9-Produkte
(„dunkelgrün“)

Art 8-Produkte
(„hellgrün“)

Non Art 8- oder
Art 9-Produkte
(„grau“)

Greenwashing

- Ein Bezeichnung als Art 8 & 9-Produkt gibt derzeit nicht an, welcher Mindestanteil nachhaltig investiert wird.
- Pflicht zur Ausweisung des Mindestanteils voraussichtlich erst ab 1.1.2023.
- Für die Kennzeichnung als Art 8 & 9-Finanzprodukt reicht ein Mindestanteil von 1%.
- Grünes Siegel nicht aussagekräftig (zB sind FNG-Kriterien nicht ident mit EU-Kriterien).



Greenwashing - Urteil LG Stuttgart

- Aktuelles Urteil des Landgericht Stuttgart vom 10.1.2022 (36 O 92/21 KfH):
- Commerz Real warb im Herbst 2020 für einen Aktienfonds und bot auf der Website einen CO2-Rechner für Anleger an. Der „klimaVest Impact Fonds“ versprach hohe Auswirkungen für die persönliche Öko-Bilanz. Bei einem Investment von 10.000 Euro in Wind- und Solarenergie sollte eine Reduktion des persönlichen „CO2-Fußabdruckes“ um 3,5 Tonnen möglich sein.
- Nicht hinreichend deutlich wurde, dass es sich dabei lediglich um Zielvorgaben handelte, die auch erheblich unterschritten werden konnten (Hinweis fand sich nur im Investment Memorandum). Das LG Stuttgart entschied, dass die Aussagen zum „CO2-Fußabdruck“ von den angesprochenen Verkehrskreisen als unbedingt einzuhaltende Werte verstanden würden und daher eine Irreführung vorliegt → **Verstoß gegen das UWG**

Greenwashing - Urteil LG Stuttgart

- *Wegen der bestehenden Unklarheiten über Bedeutung und Inhalt von Begriffen wie "umweltfreundlich", "umweltverträglich", "umweltschonend" oder "bio" sowie der hierauf hindeutenden Zeichen ist eine Irreführungsgefahr im Bereich der umweltbezogenen Werbung besonders groß.*
- *Beworbene Produkte sind regelmäßig nicht insgesamt und nicht in jeder Beziehung, sondern meist nur in Teilbereichen mehr oder weniger umweltschonender sind als andere Waren.*
- *Unter diesen Umständen besteht ein gesteigertes Aufklärungsbedürfnis der angesprochenen Verkehrskreise über Bedeutung und Inhalt der verwendeten Begriffe und Zeichen.*

Greenwashing - Anforderungen an Berater

- Für unrichtige oder unvollständige Prospekte haftet primär der Ersteller.
- § 22 KMG legt zusätzliche Personen als Haftungssubjekte festgelegt → dazu gehören unter anderem Personen, die gewerbsmäßig Wertpapiere vertreiben, soweit sie von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis hatten
- deutscher BGH: Ein Anlageberater muss ein Kapitalanlagekonzept anhand des hierzu zur Verfügung stehenden Prospekts auf innere Plausibilität [...], insbesondere (aber) auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin prüfen. Bei fehlender Plausibilität müsse er Nachforschungen anstellen oder den Kapitalanlageinteressenten über Informationslücken unterrichten.

Anforderungen an die Beratung OGH 31.5.2011, 10 Ob 30/11a

- ▶ Konkrete Ausgestaltung und Umfang der Beratung einzelfallabhängig.
- ▶ Kunde muss in den Stand versetzt werden, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen.
- ▶ Je spekulativer die Anlage und je unerfahrener der Kunde, desto weiter reichen die Aufklärungspflichten.

Anforderungen an die Beratung

OGH 31.5.2011, 10 Ob 30/11a

- ▶ Berater müssen sich vorher selbst „*auf zuverlässige Weise*“ über die Wirtschaftlichkeit der Anlage informieren.
- ▶ Verfügt der Berater nicht über objektive Daten, muss er das dem Kunden offenlegen.
- ▶ Der Kunde darf grds darauf vertrauen, dass dem Berater der nötige Einblick in die Beteiligung gewährt worden ist.
- ▶ Berater musste außerdem mit dem Kunden die **Risikoklasse erörtern** und über deren Bedeutung und Auswirkungen auf das verfolgte Anlageziel aufklären - im konkreten Fall: Anlageziel (Sicherheit) und Risikoklasse (R4) standen nicht in Einklang → selbiges wird im Hinblick auf die Nachhaltigkeit gelten.

Potenzielle Haftungsrisiken

- Aufgrund des falschen Kundenverständnisses von Nachhaltigkeit
 - vermeintlich höhere Rendite und höhere Sicherheit des Produkts
- Derzeit gibt es noch keine einschlägige Judikatur speziell zur Beratungshaftung iZm nachhaltigen Finanzinstrumenten
- Größtenteils wird die bisherige Judikatur zur Haftung bei der Anlageberatung auch für das Empfehlen nachhaltiger Produkte maßgeblich sein

Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Empfohlene Finanzprodukte müssen ab 2.8.2022 - neben dem Anlageziel, der Risikotoleranz, den Erfahrungen usw. - auch den Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden entsprechen.
- KYC-Prozess (Kundenprofil) wird umfangreicher.

Wer muss Nachhaltigkeitspräferenzen abfragen?

- Wertpapierfirmen
 - Haftungsdach macht Vorarbeiten - Vertraglich gebundene Vermittler sowie Wertpapiervermittler nur indirekt adressiert
- Versicherungsvermittler
 - ~~— Bei drei oder mehr Mitarbeitern direkt adressiert*~~

* nachträgliche Änderung

Sustainable Finance und Versicherungsanlageprodukte

- Versicherungsanlageprodukte (IBIPs) sind Finanzprodukte im Sinne der Taxonomie-VO und der Offenlegungs-VO
- Versicherungsvermittler, die Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte anbieten, sind von der Offenlegungs-VO ausgenommen, wenn sie weniger als drei Mitarbeiter haben
- **Achtung: Auch ausgenommene Versicherungsvermittler müssen im Rahmen der Versicherungsberatung für Versicherungsanlageprodukte die Nachhaltigkeitspräferenzen für die Eignungsbeurteilung abfragen!**
- Rechtsgrundlage: Art 2 DelVO 2021/1257 zur Änderung des Art 9 DelVO 2017/2359
 - Versicherungsvermittler müssen zur Beurteilung der Eignung des Versicherungsanlageprodukts die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden abfragen
 - Die Empfehlung des Versicherungsvermittlers bezüglich eines Versicherungsanlageprodukts an den Kunden muss auch dessen Nachhaltigkeitspräferenzen einbeziehen

siehe [Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Beratung über Versicherungsanlageprodukte](#)

Kategorien von Nachhaltigkeitspräferenzen

- Entscheidung des Kunden in
 - ✓ ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente iSd Art 2 Nr 1 Taxonomieverordnung zu investieren;
 - ✓ nachhaltige Finanzinstrumente iSd Art 2 Nr 17 Offenlegungsverordnung zu investieren;
 - ✓ Finanzinstrumente zu investieren, die die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (PAI - Principle Adverse Impact).

Leitfäden und Informationsblatt

- Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Anlageberatung und Portfolioverwaltung
- Leitfaden zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden für die Eignungsbeurteilung bei der Beratung über Versicherungsanlageprodukte
- Informationsblatt zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen (für Kunden)
- Praxisfragen zu Sustainable Finance

Sustainable Finance

Praktischer Input zur Umsetzung des Leitfadens

Margit EIDENHAMMER



Sustainable Finance

Praktischer Input zur Umsetzung des Leitfadens

- **Wen betrifft es?**
 - WPFs und WPDLUs (Verpflichtung nach MiFID II)
 - Vermögensberater (vgV) und Wertpapiervermittler (Verpflichtung nach MiFID II)
 - Versicherungsvermittler (Verpflichtung nach IDD)
- **Welche Produkte betrifft es?**
 - Finanzinstrumente und Finanzprodukte
- **Was ist das Ziel?**
 - Eignungsbeurteilung des Kunden bei der jeweiligen Beratung
- **Was muss ich als Berater machen?**
 - Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden
- **Worauf muss der Berater besonders achten?**
 - Keine Beeinflussung des Kunden
 - Umfangreiche Dokumentation

Veranstaltungsvorschau 2023

Webinare des Fachverbands:

- BILDUNGS-KickOff 2023, KW 3 u. 4
 - 17./18./20. Jänner 2023
 - 23.-27. Jänner 2023

Alle Informationen sowie Termine
wko.at/finanzdienstleister

Anrechnung der Weiterbildung Lehrpläne

- Gewerbliche Vermögensberatung:
 - Fachwissen: Wissensvertiefung - 3 Stunden
- Wertpapiervermittler:
 - Fachwissen: Wissensvertiefung - 2 Stunden
- Versicherungsmakler/-agenten:
 - Modul 2 - 3 Stunden